



*Jean - Monnet - Lehrstuhl
für Europäische Integration*

Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M. Eur
Fachbereich Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht

Freie Universität  Berlin

Boltzmannstraße 3
14195 Berlin

Telefon +49 30 838-51456

Fax +49 30 838-53012

E-Mail europarecht@fu-berlin.de

Große Übung im Öffentlichen Recht im Wintersemester 2014/15

Sachverhalt der Hausarbeit

Im Zuge der Staatsschuldenkrise einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) stieg die Jugendarbeitslosigkeit unter anderem in Spanien stark an. Die spanische Staatsangehörige A erfuhr zu Beginn der Krise von einem Freund, der als Erasmus-Student an der FU Berlin Jura studierte, dass sie als Unionsbürgerin, Arbeitnehmerin oder Selbständige ein europäisches Freizügigkeitsrecht habe. Im Zuge dessen entschloss sich A bereits 2009 dazu, in Berlin eine betriebliche Ausbildung im Friseurhandwerk zu absolvieren, die sie erfolgreich mit der Gesellenprüfung abschloss. Anschließend kehrte A wegen ihres Freundes in ihre Heimatstadt Sevilla zurück und eröffnete dort ein Friseurgeschäft. Jedoch blieben ihre Einnahmen so gering, dass sie nach einem Jahr aufgab und nach Berlin zurückkehrte.

B, ein deutscher Staatsangehöriger, absolvierte in Berlin eine Ausbildung als Dachdecker Geselle und arbeitete anschließend für eine Berliner Baufirma.

Sowohl A als auch B entschieden sich, sich selbständig zu machen. A eröffnete in der Nähe der FU einen Friseursalon, der sich angesichts der dortigen Marktlücke gut etablierte. B eröffnete kurz entschlossen eine Dachdeckerfirma am Stadtrand. Im Zuge des Berliner Baubooms laufen seine Geschäfte ebenfalls gut. Weder A noch B sind allerdings in die Handwerksrolle eingetragen, denn beide haben weder die Meisterprüfung abgelegt, noch können sie eine qualifizierte Berufserfahrung als so genannte Altgesellin oder Altgeselle oder eine Ausnahmegewilligung vorweisen.

Vor diesem Hintergrund macht sich B Sorgen: Denn als er beim Bier in der Kneipe stolz von seinem florierenden Unternehmen berichtete, bemerkte ein ehemaliger Kollege dazu, das sei doch alles „illegal“, denn B sei doch kein Meister. Aufgrund dessen befürchtet B, dass die zuständige Verwaltungsbehörde auf Basis der Handwerksordnung eine Untersagungsverfügung gegen ihn erlassen könnte und wendet sich deshalb mit einem gegen den Rechtsträger der zuständigen Behörde gerichteten Eilantrag an das Verwaltungsgericht, um dies zu verhindern. Er ist der Meinung, dass die Qualifikationsanforderungen des Handwerksrechts seine Grundrechte verletzen. Selbst wenn die Qualifikationsanforderungen verfassungsgemäß seien, ließen sich wegen der besseren Behandlung der EU-Ausländer in Verbindung mit der EU/EWR HwVO die Ziele des deutschen Handwerksrechts nicht mehr erreichen. Überdies liege hierin eine gegen das Grundgesetz verstoßende Ungleichbehandlung, eine Inländerdiskriminierung. Die Behörde hält die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig.

Auch A ist verunsichert: Als ein Mitarbeiter der Handwerkskammer in einem Beratungsgespräch Zweifel äußerte, ob sich A in der genannten Weise beruflich selbstständig betätigen dürfe, erhob A auf Anraten eines ihrer Kunden, des Jurastudenten J, verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Handwerkskammer auf Feststellung, dass sie berechtigt ist, die Tätigkeiten im Friseurhandwerk ohne weiteren Qualifikationsnachweis selbständig im stehenden Gewerbe auszuüben. A verweist auf das EU-Recht, insbesondere die Grundfreiheiten, die nach der Rechtsprechung des EuGH (u.a. in der Rs. C-31/00) zu

ihren Gunsten anwendbar seien. Zudem habe sie zwischenzeitlich bereits ein Jahr in Spanien als Selbständige im Friseurhandwerk gearbeitet. In Spanien würden – was zutrifft – hierzu keine weiteren Qualifikationen benötigt. Die Handwerkskammer ist der Auffassung, dass sie schon nicht der richtige Klagegegner sei, jedenfalls sei insoweit nicht das Verwaltungsgericht, sondern – weil es um Grundrechte gehe – das Bundesverfassungsgericht, wenn nicht sogar – weil es um eine Richtlinie der EU und die im EU-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten gehe – der Gerichtshof der EU zuständig, dem die einschlägigen Rechtsfragen dann vorgelegt werden müssten.

1. Frage:

Prüfen Sie, ob der verwaltungsgerichtliche Antrag des B und die verwaltungsgerichtliche Klage der A zulässig sind.

2. Frage:

Unterstellt, der Antrag des B und die Klage der A sind zulässig. Sind diese begründet?

Bearbeitervermerk:

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

2. § 2 der aufgrund des § 9 Abs. 1 HwVO und zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG erlassenen EU/EWR HwVO lautet:

- (1) *Eine Ausnahmegewilligung erhält, wer in dem betreffenden Gewerbe die notwendige Berufserfahrung ... besitzt.*
- (2) *Die notwendige Berufserfahrung besitzen Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ... zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes ausgeübt haben:*
 1. *Mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche ...*
 2. *Mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,*
 3. *Mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,*
 4. *Mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer ... oder*
 5. *Mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens ...*

Die übrigen Regelungen der EU/EWR HwVO sind für die Bearbeitung nicht relevant.

Bearbeitervermerk:

Das Gutachten darf einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Gliederung und Literaturverzeichnis sind davon ausgenommen. Es ist in der gesamten Arbeit 1/3 Korrekturrand zu lassen. Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen für den Haupt- und 1 Zeile für den Fußnotentext. Die Größe der Schrift (Times New Roman ohne Laufzeichenverengung) ist im Text 12 pt und in den Fußnoten 10 pt.

Letzter Abgabetermin der Hausarbeiten: Freitag, 12. September 2014, bis 12.00 Uhr im Sekretariat (Boltzmannstraße 3, Raum 4427) oder per Post: Es gilt der Poststempel, kein Freistempeler, keine Paketbriefe, nicht per Fax oder E-Mail und nicht in den Hausbriefkasten.

Bitte ausdrücklich auf dem Deckblatt vermerken, für welche Große Übung im Öffentlichen Recht (Sommersemester 2014 oder Wintersemester 2014/15) diese Hausarbeit gewertet werden soll!